

Beilage XXV.

Hoher Landtag!

In Erwägung, daß das schweizer Vieheinfuhrverbot heute noch fortbesteht und bisher nichts bekannt wurde, ob und welche Schritte die h. k. k. Regierung zur Erwirkung der Aufhebung dieses Verbotes seit dem bezüglichen Einschreiten des Vorarlberger Landtages gethan hat;

in Erwägung, daß entgegen dem Handelsvertrag zwischen Oesterreich und dem Deutschen Reiche vom 6. Dezember 1891 R.-G.-Bl. Nr. 15 ex 1892 und dem Viehseuchenübereinkommen vom gleichen Tage R.-G.-Bl. Nr. 16 ex 1892 die Ausfuhr von Vieh nach einzelnen deutschen Bundesstaaten z. B. Baden, dormalen wegen Grenzsperrre nicht geschehen kann, während doch die Viehausfuhr aus Oesterreich nach anderen deutschen Gebieten, z. B. Baiern, in Gemäßheit der zitierten Verträge stattfindet, erlauben sich die Gefertigten zu stellen den

Antrag:

Der h. Landtag wolle die hohe k. k. Regierung wiederum dringend angehen, Hochdieselbe wolle die Interessen unserer Viehbesitzer nach den angedeuteten beiden Richtungen wahren.

Bregenz, am 24. April 1893.

Johann Fink,
M. Thurnher,
Johannes Thurnher,
Ferd. Nüs,
Ignaz Dietrich,
Schapler,
J. Rägele,

Josef Seinzle,
Josef Büchele,
J. Ant. Fritsch,
Peter Paul Welte,
Engelb. Bösch,
M. Reisch.